

OKR Christhard Wagner · Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Soziales,  
Familie und Gesundheit  
Dr. Wolfgang Weinrich  
Werner-Seelenbinderstraße 6  
99096 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen  
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Fon: 0361 – 5 62 42 22  
Fax: 0361 – 5 62 42 25  
Mail: Evangelisches.Buero@ebth.de

Datum	Aktenzeichen
29.03.2011	2.0.7

**Anhörungsverfahren des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes hier: Stellungnahme der Evangelischen Kirchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass Sie im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens den Evangelischen Kirchen in Thüringen die Möglichkeit gegeben haben, zum oben genannten Referentenentwurf zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Zum Inhalt des Referentenentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Änderung des § 9 Absatz 2 (Nummer 1 a) des Änderungsgesetzes) wird von uns ausdrücklich begrüßt, da sie insbesondere der Klarstellung dient, dass auch der Karfreitag von der Ausnahmeregelung des § 9 ausgenommen ist.
2. Für die Änderung des § 10 Absatz 2 (Nummer 1 a) des Änderungsgesetzes) gilt das oben Gesagte in gleicher Weise, soweit ausdrücklich der Karfreitag als ein Tag aufgeführt wird, der nicht zur Ladenöffnung freigegeben werden darf.

Hinsichtlich der Freigabe von Adventssonntagen ist zunächst zu begrüßen, dass es dabei bleibt, dass jeweils nur ein Adventssonntag zur Ladenöffnung freigegeben werden darf. Allerdings führt die Eröffnung der Alternative, den 1. oder den 2. Adventssonntag freigegeben zu können, in Zusammenschau mit § 10 Absatz 5 in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Einwohner und die Besucher der Region letztlich doch zu einer Erweiterung der Ladenöffnungszeiten auf zwei Adventssonntage. Es macht für den Einzelnen nämlich keinen Unterschied, ob an einem Adventssonntag alle Geschäfte der näheren Umgebung geöffnet haben oder nur ein Teil der Geschäfte, weil er jedenfalls die Möglichkeit hat, den Adventssonntag zu Einkäufen zu nutzen.

Die Adventszeit soll nach christlichem Verständnis eine Zeit der inneren Einkehr und Besinnung sein. Für die Sonntage der Adventszeit gilt dies in ganz besonderer Weise; sie spielen eine hervorgehobene Rolle im Kirchenjahr und werden von den Kirchen traditionell als Zeit der Stille und der religiösen Selbstvergewisserung begangen. Die Kirchen laden deshalb die Gläubigen und darüber hinaus andere Menschen an den Adventssonntagen zu besonderen Angeboten ein, um sie auf die Weihnachtszeit vorzubereiten und ihnen die Weihnachtsbotschaft nahe zu bringen.

Die Kommerzialisierung der Advents- und Weihnachtszeit hat dazu geführt, dass diese Zeit für viele Menschen von Zeitdruck und besonderer Betriebsamkeit geprägt ist. Die Kirchen sehen das mit Sorge.

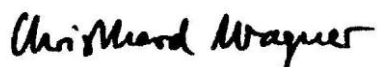
Mit der Eröffnung der Alternative, in Stadtteilen von kreisfreien Städten und in kreisangehörigen Gemeinden je nach Wahl am 1. oder 2. Adventssonntag die Läden offen zu halten, würden letztlich beide Sonntage in den Regionen von dieser Betriebsamkeit und Kommerzialisierung geprägt werden. Damit würde stärker als bisher in diesen besonders sensiblen Bereich des Sonn- und Feiertagsschutzes eingegriffen. Dagegen wenden wir uns mit Nachdruck.

Wir erinnern mit Dank daran, dass sich die Thüringer Landesregierung im Jahr 2008 im Rahmen einer Anhörung mit einer ausführlichen Stellungnahme an den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts gewandt hat und darin unmissverständlich klargestellt hat, dass sie die mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffenen Regelungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz hält. Sie hat sich damit voll inhaltlich hinter die beschwerdeführenden Kirchen gestellt.

Vor diesem Hintergrund geben wir unserer Hoffnung Ausdruck, dass unsere Einwände gegen die vorgeschlagene alternative Öffnung am 1. oder 2. Advent sorgfältig geprüft werden und Berücksichtigung finden.

3. Die Änderungen in § 12 zur Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes (Nummer 3 des Änderungsgesetzes) werden von uns ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Christhard Wagner  
Oberkirchenrat